

Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Auf der Grundlage von Art. I § 5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin am 10. Oktober 2005 folgende Gebührensatzung für die Tätigkeit der Promotionskommission der Medizinischen Fakultät der Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die Gebührensatzung gilt in Verbindung mit der vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin erlassenen Promotionsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Medizinische Fakultät Charité - Universitätsmedizin Berlin erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Promotionskommission eine Gebühr.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Promotionskommission liegt vor, wenn von dieser auf Antrag ein Promotionsverfahren eröffnet werden soll.

§ 2 Bemessungsrahmen für die Gebühr und andere Kosten

- (1) Für die abschließende Durchführung einer Promotion zum Dr. med./Dr. med. dent. wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 250,00 € (in Worten: zweihundertfünfzig) erhoben.
- (2) Für die abschließende Durchführung einer Promotion zum Dr. rer. medic./Dr. rer. cur. wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 350,00 € (in Worten: dreihundertfünfzig) erhoben.
- (3) Für die abschließende Durchführung einer Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Medical Neurosciences und Medical Doctor – Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.) in Medical Neurosciences wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 300,00 € (in Worten: dreihundert) erhoben.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr wird beim Dr. med./Dr. med. dent. abgesehen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Approbation noch nicht erfolgt ist.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller/die Antragstellerin vor der Promotionskommission. Dritte können die Gebührenübernahme erklären.

§ 4 Entstehung der Zahlungspflicht und Form der Zahlung

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Antragstellung. Die Zahlungsaufforderung unterliegt keiner Formpflicht.
- (2) Vom Gebührenschuldner wird ein sofort zahlbarer Gebührenvorschuss in Höhe der vollen Gebühr erhoben.
- (3) Die Zahlung des Gebührenvorschusses ist Voraussetzung für das Tätigwerden der Promotionskommission. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat die Einzahlung nachzuweisen.
- (4) Bei vorzeitiger Rücknahme eines Antrags wird der erhobene Gebührenvorschuss gemessen am der Kommission bereits entstandenen Aufwand dem Antragsteller/der Antragstellerin anteilig oder vollständig rückerstattet.

§ 5 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Von der Gebührenerhebung kann im begründeten Einzelfall nach billigem Ermessen der Kommission ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (2) Bei der Entscheidung über eine Ermäßigung/Befreiung sollen folgende Grundsätze berücksichtigt werden: Gleichbehandlung gleich liegender Fälle, Berücksichtigung finanzieller Leistungsfähigkeit des/der Betroffenen

§ 6 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Die Gebührensatzung in der Fassung vom 08. Dezember 2004 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 10.10. 2005

Der Dekan